

Für die heutige Sitzung ist wegen dringender Amtsgeschäfte entschuldigt Herr Abg. Dr. Schober.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Rentiers Louis Schmidt in Reichenbach i. B., vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Wehner daselbst, die Ausbezirkung eines Gartengrundstücks aus der Jagdflur Reichenbach i. B. und die Erlaubnißertheilung zum Vernichten wilder Kaninchen in dem fraglichen Grundstück betr.“ (Drucksache Nr. 73.)

(Vergl. M. I. R. S. 51 ff.)

Berichterstatter der Herr Abg. Däbritz. Ich gebe dem Herrn Abg. Däbritz das Wort.

Abg. Däbritz: Der Rentier Louis Schmidt in Reichenbach i. B., vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Wehner daselbst, kommt mit einer Beschwerde an die Ständeversammlung folgenden Inhalts: Er, Schmidt, ist Jagdpächter der Stadtflur Reichenbach. In diesem Jagdbezirk liegt ein Grundstück in Größe von 9710 qm, dem Rechtsanwalt Beutler daselbst gehörig. Beutler hat im Jahre 1890 gedachte Parzelle durch einen 2 m hohen Zaun einfriedigen lassen und dieselbe in einen Garten verwandelt. Dieser Garten ist von der Stadt circa 20 Minuten entfernt. Im Jahre 1895 hat der Besitzer Rechtsanwalt Beutler bei dem Stadtrath zu Reichenbach um die Genehmigung nachgesucht, in diesem seinen Garten die wilden Kaninchen vernichten zu dürfen. Der Stadtrath hat zunächst hierüber den Jagdpächter gehört und dem Beutler die Genehmigung erteilt, mit dem Vorbehalt, die gefangenen Kaninchen an den Jagdpächter abzuliefern. Das letztere ist aber von Beutler nicht beachtet worden, worauf der Stadtrath die unterm 24. August 1895 erteilte Erlaubniß zurückgenommen hat. Die gegen diesen Beschluß eingewendeten Rechtsmittel sind vergeblich gewesen, weil das Gartengrundstück noch nicht aus dem Jagdbezirk ausbezirkelt war. Hierauf hat der Eigenthümer Beutler Antrag auf Ausbezirkung seines Gartens aus der Jagdflur Reichenbach gestellt, und ist diesem Antrag auch, trotz der erhobenen Beschwerde Schmidt's, Folge gegeben worden, dem Beutler sodann auch die Genehmigung zum Fangen der wilden Kaninchen erteilt worden. Im Auftrage Schmidt's ist sodann weiter ein Antrag auf Besichtigung des Grundstücks wegen angeblicher Vernachlässigung der Umfriedigung des Gartens gestellt worden, und hat diese Besichtigung auch stattgefunden. Dieselbe hat aber an der Erlaubnißertheilung zum Fangen der wilden Kaninchen

nichts geändert, obgleich die Sache alle Instanzen durchlaufen hat. Der Beschwerdeführer versucht nun in seiner Eingabe aus den Bestimmungen des Jagdgesetzes, insbesondere aus den §§ 2, 11, 32, folgende Theorie abzuleiten: Das Gesetz unterscheide zwischen Jagdrecht und Ausübung der Jagd. Wo das Gesetz vorschreibe, daß die Ausübung der Jagd verboten sei, oder die Jagd ruhen solle, müsse angenommen werden, daß das Jagdrecht an sich fortbestehe.

Es folge daraus, daß auf solchen Grundstücken, wo die Jagd verboten sei oder ruhen solle, nur der Jagdberechtigte, im vorliegenden Falle also der Jagdpächter, das Okkupationsrecht an den jagdbaren Thieren, zu denen die wilden Kaninchen gehören, habe, und daß daher den Besitzern solcher Grundstücke das Fangen oder Vernichten der wilden Kaninchen nicht gestattet werden dürfe. Diese Auslegung des Jagdgesetzes sucht der Beschwerdeführer noch durch Verweisung auf die Berathung dieses Gesetzes zu unterstützen. Er gelangt von dieser Theorie aus dazu, daß, indem das Ministerium in der Verordnung vom 19. März 1885 den Amtshauptmannschaften und Stadträthen die Entschliebung über die Gestattung des Fangens und Vernichtens der wilden Kaninchen gestattet habe, es gegen das Gesetz gehandelt habe, daß daher die Verordnung ungültig sei. Die erwähnte Verordnung bezieht sich auf die Entscheidung eines konkreten Falles und enthält am Schluß folgende allgemeine Sätze:

„Schließlich hat das Ministerium beschlossen, die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe in Städten mit Revidirter Städteordnung zu ermächtigen, künftighin den Besitzern von solchen eingefriedigten Grundstücken, die nicht zu den Jagdbezirken der benachbarten Ortsfluren gehören, die Vernichtung der in diesen Grundstücken vorkommenden wilden Kaninchen dann selbst zu gestatten, wenn die letzteren zur besonderen Belästigung gereichen. Es wird aber in allen solchen Fällen zur Bedingung zu machen sein, daß die gestattete Vernichtung der gedachten Thiere nicht mittels Gift oder unter Anwendung von Schießgewehr erfolgt.“

Dieser Auslegung kann sich die Deputation nicht anschließen. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß nach der klaren Fassung des § 11 des Jagdgesetzes, insbesondere des Absatz 2, dann, wenn ein vollständig eingefriedigtes Grundstück aus dem Jagdbezirk entnommen ist, nur noch der Besitzer dieses Grundstücks für das Jagdrecht in Frage kommen kann, daß dieser indeß die Jagd ruhen zu lassen hat, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Jagd zutreffen, daß aber dem Besitzer keinesfalls ein anderer Jagdberechtigter, insbesondere nicht der Jagdpächter des